

Persilscheine für korrupte Kommunalpolitiker

Von Ulrich von Alemann

Das Landgericht Wuppertal hatte den SPD-Stadtrat Jürgen Specht 2004 unter anderem wegen Bestechlichkeit und Vorteilsnahme zu 21 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er als Amtsträger gehandelt habe. Der Bundesgerichtshof hob nun das Urteil in diesem Punkt auf, und wies es zur Neuverhandlung zurück, weil Specht kein Amtsträger, sondern Abgeordneter sei.

Wo leben wir denn, wenn sich hohe und höchste Gerichte in der simplen Frage nicht einig sind, ob ein kommunaler Volksvertreter Amtsträger oder Abgeordneter ist? Noch ärger: Wenn der Bundesgerichtshof nun auf Abgeordneter entscheidet, dann kommt der Mann ungeschoren davon. Denn der Tatbestand der Abge-

ordnetenbestechung ist nur ganz schwer zu erfüllen. Deshalb ist es bisher auch noch nie zu einer Verurteilung gekommen. Sind unsere Gerichte zu lasch? Kuscheln sie vor Politikern? Ist etwas faul im Staate Deutschland? Nein. Doch etwas ist faul, aber nicht die Gerichte, sondern die Gesetze sind es. Und die werden von Politikern gemacht.

Die Bestechung von Beamten und im weiteren Sinne von Amtsträgern wird in Deutschland schwer bestraft. Schließlich beruht im Vertrauen der Bürger auf einen verlässlichen Rechtsstaat ein wichtiges Ka-

pital für Fairness zwischen Staat und Volk. Leider ist es nicht so, dass man unter den Amtsträgern nur einige schwarze Schafe findet. Die Grauzone ist breit.

Ganz anders wird die Bestechung von Abgeordneten gehandhabt. Sie war in Deutschland bis in die 90er Jahre gar nicht strafbar. Das war ein mittlerer Skandal, dem 1994 abgeholfen wurde durch einen neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch (108e). Danach wird bestraft, wer für eine Wahl oder Abstimmung eine Stimme kauft oder verkauft. Und zwar gilt das für Abgeordnete



des Europäischen Parlamentes, oder eine Volksvertretung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Sind die Gemeinderäte also Abgeordnete? Bisher ging man davon aus, dass bei den Gemeinderäten die Abgeordneten – und die Verwaltungstätigkeit – zusammenfließen und nur von Fall zu Fall zu trennen ist. Damit scheint der Bundesgerichtshof nun Schluss gemacht zu haben.

ALEMANN'S

ANALYSE

Eines ist klar: Daraus entsteht die Verpflichtung, die bisher völlig unzureichenden Paragraphen der Abgeordnetenbestechung neu zu regeln. Das hat der Bundesgerichtshof selbst gefordert.

Seit langem verlangt die Anti-Korruptions-Organisation „Transparency International“, die laschen deutschen Regeln internationalen Konventionen anzupassen. Alle Handlungen in Ausübung des Mandats müssen erfasst werden, nicht nur die offensichtlichen Fälle von Stimmenkauf. Auch „Dankeschön-Spenden“ müssen verboten und sowohl materielle, als auch immaterielle Vorteile für den Abgeordneten selbst und für Dritte ausgeschlossen werden. Das Urteil von Leipzig darf nicht zur Resignation, sondern muss zur Revision unserer international beschämenden Gesetzeslage führen.

Professor Ulrich von Alemann lehrt an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf Politikwissenschaft.